



# AUSFERTIGUNG VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 2 A 56/05 HAL

Verkündet am 31.08.2005

## IM NAMEN DES VOLKES

, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **K**

Kläger,



Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Steffen Müller, Bahnhofstraße 33,  
06188 Landsberg,

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,  
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle,

Beklagter,

wegen

Kataster- und Vermessungsrecht,  
hier: Darstellung einer Grenze in der Liegenschaftskarte,

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer – auf die mündliche Verhandlung am 31.  
August 2005 durch den Einzelrichter, Richter am Verwaltungsgericht  
für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.



Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch den Beklagten im Hinblick auf ein ihm gehöriges Grundstück.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Rosenfelder Weg 19 in H Das Grundstück mit einer Größe von 550 m<sup>2</sup> ist eingetragen im Grundbuch von H Flurstücks-Nr. 370, Flur 3. Das Flurstück wurde im Jahr 1929 durch eine Herausvermessung aus einem ungetrennten Hofraum zunächst als Parzelle Nr. 261/73, später Flurstücksnummer 269/73 gebildet. Dazu fand unter dem 17. August 1929 vor dem Oberlandmesser Wilke eine Grenzverhandlung statt, an der der damalige neue Eigentümer des streitigen herausvermessenen Flurstücks Wilhelm Scheermann und die Grundstücksnachbarn bzw. deren Vertreter teilnahmen. Für den angrenzenden sogenannten „Separationsweg“ war kein Vertreter anwesend. In dem Text zur Erfassung der westlichen und südlichen Grenzen heißt es in dem Grenzverhandlungsprotokoll, das von allen Teilnehmern unterschrieben wurde, unter Nrn. 2 und 3:

- "2. [Die Grenze verlaufe] Gegen den Separationsweg westlich Parzelle 52 durch die Carl gehörige Grenzmauer [durch die Punkte] 4-5-6 mit einem Knick in Punkt 5.
3. Gegen das Grundstück des Willi Arzt südlich durch die geradlinige Verbindung zwischen der Mauerecke Punkt 6 und der Fundamentecke Punkt 7. Dieselbe ist bezeichnet von 6 bis 6a) durch die [nächstes Wort nicht lesbar] der Carlischen Grundsteinmauer [Ende des Wortes nicht lesbar] und einer Willi Arzt gehörigen [Scheunen? - nicht deutlich lesbar] - mauer, zur von 6a) bis 7 durch einen Karl gehörigen Grenzzaun; ...".

Unter dem schriftlichen Text ist eine Skizze der Grenzen vorhanden. Die entsprechenden Angaben sind erfasst im Feldbuch Nr. 104/29, welches der Oberlandmesser Wilke am 16. August 1929 anlegte und worin er zahlreiche Vermessungszahlen für die Herausvermessung eintrug. Für den Verlauf der westlichen Flurstücksgrenze vom nordwestlichen Eckpunkt (in der Skizze Punkt 4 bis zum abknickenden Punkt 5) ist eine Strecke von 7,62 m und von dem Punkt 5 zum südöstlichen Eckpunkt 6 eine Strecke von 17,87 m angegeben. Der Punkt 5 weicht dabei 0,37 cm von einer geradlinigen Verbindung der Punkte 4 und 6 nach Osten zurück und bildet so den erwähnten „Knick“. Die Punkte 6

und 6a) stellen nach der Skizze die Auftreffpunkte der im Westen vorhandenen Lehmmauer auf das weiter südlich gelegene Stallgebäude des Nachbarn dar. Vom Punkt 6a) verläuft die Grenze dann nach Osten geradlinig zum Eckpunkt des alten Fundamentes unter Punkt 7. Westlich des Grenzverlaufes von den Punkten 4 bis 6 ist ein ursprünglich als „Separations-Interessentenweg“ bezeichnetes Flurstück 52 gelegen, das heute als Rosenfelder Weg eine öffentliche Straße darstellt.

Seit dem Jahr 1995 erfolgte eine umfassende Erneuerung der Liegenschaftskarte, die dabei zugleich auf digitale Führung und einen Maßstab von 1 : 1000 umgestellt wurde und zudem den Zustand vollständig erfassen sollte. Die in diesem Zusammenhang erstellte Liegenschaftskarte wurde dann im Jahr 2002 wegen eines Zeichenfehlers, der aus Anlass von weiteren Vermessungen weiter südlich liegender Grundstücke im Rahmen eines Bondersonderungsverfahrens vom Beklagten als solcher beurteilt wurde, berichtigt. Über die angenommene Grenze im Zeitpunkt vor der Berichtigung gibt der von dem Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung vorgelegte „Fortführungsriß-ersatz“ aus dem Jahr 2002 Auskunft. Danach verlief insbesondere die westliche Grenze des Grundstücks des Klägers in deutlichem Abstand zur westlichen Außenwand des auf dem Grundstück befindlichen Wohngebäudes. Infolge der Berichtigung verlief die westliche Grenze nunmehr derart weiter östlich, dass das Wohngebäude des Klägers mit seiner westlichen Außenwand über die Grundstücksgrenze in den Bereich des Rosendorfer Weges hineinragte.

Die berichtigte Fortführung des Liegenschaftskatasters wurde dem Kläger am 04. Juni 2003 bekannt gegeben.

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters erhob der Kläger mit Schreiben vom 08. Juni 2003 gegenüber dem Katasteramt ... Widerspruch. Zur Begründung führte er aus, dass sich durch die Zeichnungsänderung für ihn Nachteile an seiner momentanen Grundstücksaufteilung ergeben. Es werde sein Wäschetrockenplatz aus der Zeichnung entfernt. Die digitale Liegenschaftskarte sei im Bereich der südwestlichen Ecke seines Flurstücks fehlerhaft.

Den Widerspruch wies das Katasteramt ... mit Bescheid vom 21. Oktober 2003 zurück. Zur Begründung führte die Widerspruchsbehörde aus, dass bei der Erneuerung der Liegenschaftskarte festgestellt worden sei, dass die Darstellung des Grenzverlaufes des Flurstücks 269/73 der Flur 3 von ... in der Liegenschaftskarte fehlerhaft erfasst



die Klage abzuweisen.

Er führt aus, dass die Berichtigung der Fortführung des Liegenschaftskatasters auf der Vermessung und dem Grenztermin vom 16./17. August 1929 und dem aus dem Bodensonderungsverfahren gewonnenen Messergebnissen beruhen. Im Jahr 1929 seien die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzen in die Örtlichkeit übertragen, festgestellt und den Beteiligten bekannt gegeben sowie die aufgrund der privatrechtlichen Einigung der Beteiligten anerkannten vorgesehenen Grundstücksgrenzen aufgenommen und abgemarkt worden. Mittels der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung (Vermessungszahlen) seien die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt worden. Auch habe die fortgeführte Liegenschaftskarte im Maßstab von 1 : 2500 das Flurstück entsprechend nachgewiesen. Bei der Erneuerung der Liegenschaftskarte sei die festgelegte Begrenzung des Flurstückes falsch übertragen worden, es habe ein Zeichenfehler vorgelegen. Dieser Widerspruch habe von Amts wegen bereinigt werden müssen. Die Lage der Gebäude sei fotogrammetrisch vermessen und ins Liegenschaftskataster übernommen worden. Die Darstellung der Lage der Gebäude in der Liegenschaftskarte ergebe keinen Handlungsspielraum. Gebäude würden in der Liegenschaftskarte exakt so dargestellt, wie sie auf der Erdoberfläche tatsächlich errichtet worden seien. Mit der erstmaligen Zusammenfassung der Flurstücke und Gebäude in einer Kartengrundlage werde damit ihre räumliche Zuordnung verdeutlicht. Ihre tatsächliche Lage und Beschaffenheit werde damit jedoch nicht beeinflusst, weil diese faktisch schon immer gegeben gewesen sei. Die Erneuerung der Liegenschaftskarte beschränke sich ausdrücklich nur auf die Darstellung des Gegebenen. Durch die Fortführung des Liegenschaftskatasters werde deshalb die Rechtstellung des Klägers nicht berührt.

Wegen des weiteren Sachverhaltes wird auf die Gerichtsakte sowie den von dem Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung des Gerichts gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig.

Sie ist als Anfechtungsklage auf Aufhebung eines Verwaltungsaktes nach § 42 Abs. 1 VwGO statthaft. Die Eintragung der von dem Kläger streitig angesehenen Flurstücksgrenze in der Liegenschaftskarte stellt einen angreifbaren Verwaltungsakt dar. Die Liegenschaftskarte ist eine Tatsachenukunde; sie teilt den tatsächlich bestehenden Zustand der dargestellten Liegenschaft offenkundig mit. Ihre bildliche Darstellung „ist die Summe einzelner Verwaltungsakte“, also eine „summarische“ amtliche Feststellung (Kummer/Möllering, Vermessungs- und Katasterrecht, 2. Aufl. 2002, § 12 Anm. 4.3.5.1).

Das vor Erhebung einer Anfechtungsklage gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO erforderliche Vorverfahren ist mit Erlass des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 2003 durchgeführt worden.

Die Klage ist indessen unbegründet.

Der Kläger ist durch die berichtigte Aufnahme und Darstellung der streitigen westlichen Grenze seines Grundstücks mit der Flurstücksnummer 269/73 (alt), nunmehr Flurstücksnummer 370, nicht in seinen Rechten verletzt. Die Fortschreibung des Liegenschaftskatasters unter der erfolgten Darstellung der Grenzen des Grundstücks des Klägers ist rechtmäßig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtlicher Ausgangspunkt ist § 1 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22. Mai 1992 (GVBl. S. 363), zuletzt vor Erlass des Widerspruchsbescheides geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2001 (GVBl. S. 540) - VermKatG LSA. Danach oblag zum hier maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Ausgangsbescheides und des Erlasses des Widerspruchsbescheides die Landesvermessung und die Führung des Liegenschaftskatasters mit den dazu erforderlichen Vermessungen den Vermessungs- und Katasterbehörden. Zuständig für die Führung des Liegenschaftskatasters waren nach Nr. 23 Pkt. 1 a) des Runderlasses des Ministeriums des Innern vom 28. April 1997 (Az.: 46-01513) „Organisation und Aufgaben der Vermessungs- und Katasterbehörden“ (MBI. S. 888) die Katasterämter für ihren Amtsbezirk. Mit § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 03. August 2004 (GVBl. S. 486) ist das vormalige Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt in „Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt“ (VermGeoG LSA) umbenannt worden. Das am 10. August 2004 in Kraft getretene VermGeoG LSA (vgl. § 3 des genannten Änderungsgesetzes) bestimmt in § 1 Abs. 1

zunehmend, dass die Führung des Liegenschaftskatasters der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landes obliegt, also dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, dass deshalb in diesem Verfahren auch passivlegitimiert ist.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 VermKatG LSA weist das Liegenschaftskataster für das Landesgebiet alle Liegenschaften nach. Liegenschaften im Sinne des Gesetzes sind nach Satz 2 der Vorschrift Flurstücke und Gebäude. Das Flurstück wiederum ist ein begrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Liegenschaftskataster beschrieben und unter einer besonderen Bezeichnung geführt wird (§ 11 Abs. 1 Satz 3 VermG LSA). Der Inhalt des Liegenschaftskatasters besteht nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 VermKatG LSA insbesondere aus Angaben zu der Geometrie der einzelnen Liegenschaften. Angaben zu der Geometrie der einzelnen Liegenschaften betreffen nach § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom 24. Juni 1992 (GVBl. S. 569) die Flurstücksgrenzen, die Grenzmarken und die Gebäudegrundrisse. Die auf dieser rechtlichen Grundlage in der Liegenschaftskarte als wesentlichen Bestandteil des Liegenschaftskatasters nunmehr berichtigt dargestellte streitige westliche Flurstücksgrenze ist rechtlich - im Rahmen dieses öffentlich-katasterrechtlichen Verfahrens - nicht zu beanstanden.

Der öffentliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen wird auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (§ 16 Abs. 1 VermKatG LSA bzw. nunmehr § 16 VermGeoG LSA). Dementsprechend ist eine Grenzfeststellung nur dann rechtswidrig, wenn eine andere als die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenze festgestellt worden ist (OVG LSA, Beschluss vom 27. Januar 2004 - 2 L 495/03 -). Hier verhält es sich indessen so, dass mit der berichtigten erneuerten Liegenschaftskarte jedenfalls hinsichtlich der streitigen Flurstücksgrenzen eine erstmalige oder sonst originäre Grenzfeststellung nicht erfolgt ist, sondern die Erneuerung nur eine Fortführung des bisherigen Liegenschaftskatasters darstellt, ohne dass eine neue Vermessung und Abmarkung oder eine Grenzfeststellung in einem Grenztermin nach § 17 VermKatG LSA erfolgt wäre.

Maßgeblich ist für die Übernahme der Grenze allein, wie sie dem Stand zum Zeitpunkt der Fortführung nach den öffentlichen Nachweisen entspricht. Insbesondere ist der Beklagte oder zuvor das Katasteramt Halle nicht verpflichtet, für eine Fortführung des Liegenschaftskatasters Vermessungen vor Ort vorzunehmen, wenn sich aus den vorliegenden öffentlichen Nachweisen und dem vorliegenden Vermessungszahlenwerk

widerspruchsfrei eine Bestimmung des fortzuschreibenden Grenzverlaufs entnehmen lässt. So verhält es sich hier. Das Vermessungszahlenwerk aus dem Jahr 1929 lässt hier eine solche berichtigte Fortschreibung zu. Die streitige Flurstücksentwicklung hat in den Jahren danach keine inhaltlichen Veränderungen erfahren. Vielmehr ist die Grenze bereits anlässlich der Herausvermessung des Flurstückes nach der am 16. August 1929 erfolgten Vermessung in der am 17. August 1929 stattgefundenen Grenzverhandlung festgestellt und erfasst worden. Die Niederschriften über die Verhandlungen sind von den damaligen Eigentümern der streitigen Grenze benachbarten Grundstücke und dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur unterschrieben worden. Darin wird der streitige Grenzverlauf ausdrücklich anerkannt. Der Verlauf der Grenze ist in dem Grenzverhandlungsprotokoll ausführlich beschrieben und auch skizziert. Ferner ist ein unmaßstäblicher Fortführungsriss mit den Vermessungszahlungen und eine maßstäbliche Kartierung im Maßstab 1 : 2500 vorhanden. Das Gericht vermag nicht festzustellen, dass es zwischen der maßstäblichen Kartierung im Maßstab 1 : 2500 und der Berichtigung der Fortführung aus dem Jahr 2003 zu einer spürbaren Veränderung der Darstellung der Lage der streitigen Grenze gekommen ist. Demgegenüber weist die Fortführung nach der Erneuerung der Liegenschaftskarte – ohne die Berichtigung – einen Verlauf der streitigen westlichen Grundstücksgrenze so weit westlich auf, dass auch der Kläger in der mündlichen Verhandlung eingeräumt hat, dass dies nicht zutreffend sei. Seiner Ansicht nach verläuft die Grenze entlang und in südlicher Verlängerung an der Außenmauer seines Wohnhauses. Dem entsprach aber die erneuerte Karte nicht. Ein Anlass für eine Berichtigung war damit objektiv gegeben. Die Berichtigung weist die westliche Grenze auch nahezu so aus, wie der Kläger ihren Verlauf selbst beschreibt, nur mit dem Unterschied, dass sein Wohnhaus leicht über die westliche Grenz hinausragt. Dieser Unterschied bewegt sich indessen in einer Größenordnung von einigen Dezizentimetern, dass dies bei einem Maßstab von 1 : 1000, der von einem Maßstab von 1 : 2.500 abgenommen worden ist im Bereich der zeichnerischen Ungenauigkeiten liegt.

Insbesondere ergibt sich auch aus den Vermessungszahlenwerk aus dem Jahr 1929, wie es sich aus dem Feldbuch ersehen lässt, sehr genau unter anderem der Verlauf der westlichen Grenze des Grundstücks. Auch nach der unmaßstäblichen Skizze im Grenzprotokoll ergibt sich ein angeknickter Verlauf von der westlichen Grundstücksgrenze. Es ist für das Gericht auch nicht erkennbar, dass die berichtigte Darstellung der Grenze im neuen digitalisierten Liegenschaftskataster von dem beschriebenen und zeichnerisch dargestellten mit Vermessungszahlen versehenen Verlauf abweicht. Dazu vermag der Kläger auch keine konkreten Gesichtspunkte, wie

etwa die Verschiebung eines Grenzpunktes oder die unrichtige Aufnahme eines Grenzpunktes vorzutragen.

Die berichtigte erneuerte, mit der alten Grenzfeststellung übereinstimmende Darstellung der Flurstücksgrenze ist auch nicht von der Zustimmung der betroffenen Grenznachbarn abhängig (vgl. dazu OVG NW, Urteil vom 12. Februar 1992 - 7 A 1910/89 - NJW 1993, 217). Ob die Lage der somit maßgeblichen Grenze, wie sie aufgrund der Entstehungsvermessung im Jahr 1929 festgelegt worden ist, tatsächlich den Eigentumsverhältnissen entspricht, wie sie nunmehr zwischen den betroffenen Parzellen bestehen, ist für die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit einer Berichtigung der Flurkarte ohne Bedeutung. Für die Übernahme von Grenzen in das Liegenschaftskataster sind nämlich nicht die materiellen Eigentumsverhältnisse maßgeblich, sondern allein die Grenzen, die verbindlich festgestellt worden sind. Nur diese Grenzen werden nachgewiesen, und nur der Nachweis dieser Grenzen entspricht den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und Wirtschaft im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 2 VermKatG LSA, denen das Liegenschaftskataster gerecht werden soll. Denn das Liegenschaftskataster stellt nach § 11 Abs. 3 Satz 1 VermKatG LSA bzw. VermGeoG LSA das amtliche Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung dar, wobei die Übereinstimmung mit dem Grundbuch zu wahren ist. Sollte der dargestellte Grenzverlauf nicht den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen entsprechen, die gegebenenfalls zunächst zivilrechtlich zu klären sind, so wäre der Nachweis des Grenzverlaufs im Liegenschaftskataster zwar zu berichtigen. Das dafür zur Verfügung stehende Grenzfeststellungsverfahren nach nunmehr §§ 16 Abs. 1, 17, 18 VermGeoG LSA in Verbindung mit § 4 DVO VermKatG LSA ist indessen nicht durchgeführt. Im Übrigen sind nach derzeitigem Kenntnisstand aber auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich oder vorgetragen, dass der Grenzverlauf willkürlich geändert worden ist oder nicht dem örtlichen Grenzverlauf entspricht (vgl. § 4 Abs. 2 DVO VermKatG LSA).

Soweit fotogrammetrisch die Gebäude in die Liegenschaftskarte eingefügt worden sind und sich hier deshalb eine leichte Überschreitung der westlichen Gebäudefront über die westliche Grundstücksgrenze ergibt, beruht dies auf den entsprechenden fotogrammetrischen Ermittlungen des Beklagten und wäre gegebenenfalls durch eine vom Kläger zu beantragende Vermessung überprüfbar und gegebenenfalls zu berichtigen. Es gibt jedoch keinen Grund, von einer fehlerhaften Darstellung des bisherigen Grenzverlaufs unter Einsetzung des Gebäudes in die Karte auszugehen. Das Gebäude ist – wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, erst im Jahr 1933, also

vier Jahre nach der Grenzvermessung im Jahr 1929 errichtet worden. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass tatsächlich damals bei Errichtung des Gebäudes die Grenze nicht genau eingehalten worden ist. Zudem hat der Vertreter des Beklagten unwidersprochen erklärt in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass die fotogrammetrische Methode eine schon sehr genaue Bestimmung der Lage der Gebäude zulässt und dass nur geringe Toleranzen von bestenfalls einigen Dezimetern auftreten können. Hat aber das Katasteramt Halle die zur Verfügung stehenden öffentlichen Nachweise und das fotogrammetrische Verfahren in ordnungsgemäßer Weise für die Berichtigung genutzt, ist ein rechtlich relevantes Fehlverhalten des Katasteramtes oder des Beklagten nicht gegeben. Solange jedenfalls eine Berichtigung unter Einhaltung des Grenzfeststellungsverfahrens nicht erfolgt ist, ist die angefochtene Grenzdarstellung nicht zu beanstanden, weil sie dem bisherigen Nachweis im Liegenschaftskataster folgt (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 27. Januar 2004 - 2 L 495/03).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen

Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

## BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

### Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), - GKG a. F. -, der für bis zum 01. Juli 2004 anhängig gewordene Verfahren - wie in diesem Fall - gilt (§§ 72 Satz 1 GKG vom 05. Mai 2004 - BGBl. I S. 718). Da für eine Streitwertfestsetzung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG a. F. nach dem sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden wirtschaftlichen Interesse keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte bestehen, ist als Streitwert der sogenannte Auffangstreitwert nach § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG a. F. in Höhe von 4.000,00 € festzusetzen, wie er zum maßgeblichen Zeitpunkt der Klageerhebung galt (§ 15 GKG a. F.).

### Rechtsmittelbelehrung:

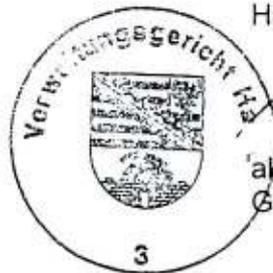
Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt

worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.

Ausgefertigt:

Halle, 12. September 2005



Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle